

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2017

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2016 die Aufnahme einer neuen Nummer 20 „Kontinuierliche interstitielle Glukosemessung mit Real-Time-Messgeräten (rtCGM) zur Therapiesteuerung bei Patientinnen und Patienten mit insulinpflichtigem Diabetes mellitus“ in die Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“ der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVB-RL) beschlossen.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss werden drei neue Gebührenordnungspositionen 03355, 04590 und 13360 für die Anleitung eines Patienten bzw. der Bezugsperson zur Selbstanwendung eines Real-Time-Messgerätes zur kontinuierlichen interstitiellen Glukosemessung in die Abschnitte 3.2.3, 4.5.5 und 13.3.2 des EBM aufgenommen. Sie sind je vollendete 10 Minuten berechnungsfähig und unterliegen einem Höchstwert im Krankheitsfall. Die zur Abrechnung befugten Fachgruppen und damit zusammenhängende EBM-Änderungen werden durch die Nummern 1., 3., 5. und 6. des Beschlusses geregelt.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2017 in Kraft.